



1. Änderungssatzung zur Stadtumbausatzung

Aufgrund von § 171d Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Markt Goldbach folgende:

1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus im Gebiet „Ortsmitte/Gewerbebrache Rheinmetall“

§ 1

§ 3 (Festlegung der Frist zur Durchführung der Stadtumbaumaßnahme)
wird wie folgt geändert:

Die Durchführung der Stadtumbaumaßnahme im Stadtumbaugebiet „Ortsmitte / Gewerbebrache Rheinmetall“ wird, in Anlehnung an die getroffenen Bestimmungen zur Durchführung der Sanierung im Rahmen der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ gemäß 142 Abs. 3 BauGB, auf 15 Jahre zeitlich befristet.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Goldbach, den 23.10.2019

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

